

Antrag auf Ausnahme von der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

An die
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Hiermit beantrage ich eine Ausnahme von der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß § 9 Absatz 8 Satz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für die folgende(n) Windenergieanlage(n).

1. Angaben zum Antragsteller (Betreiber der Windenergieanlage(n))

Firma (wenn rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person)

Komplementär (wenn KG)

Name (wenn natürliche Person)

Vorname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Marktstammdatenregisternummer des Antragstellers

Ansprechpartner/in

2. Angaben zu den Windenergieanlagen

Windparkbezeichnung *(falls vorhanden)*

Landkreis (onshore) / Cluster (offshore)

Marktstammdatenregisternummern der einzelnen Windenergieanlage(n)

(beginnend mit „SEE...“)

Nennleistung insgesamt (kW) *(Summe der Nennleistung aller Windenergieanlagen)*

kW

Anzahl der Windenergieanlagen

Anschlussnetzbetreiber

3. Gründe für den Ausnahmeantrag

Zur Begründung meines Antrags berufe ich mich auf folgende Gründe: *(bitte ankreuzen)*

- Überschreiten der voraussichtlichen Kosten der Ausstattung mit einem BNK-System von 3 % der voraussichtlichen Umsatzerlöse bis zum Ende der Förderdauer der Windenergieanlage(n)

Eingespeiste Energiemenge in den letzten fünf Kalenderjahren (in kWh)

 kWh

Ausfallarbeit wegen negativem Redispatch oder Einspeisemanagement in den letzten fünf Kalenderjahren (in kWh)

 kWh

Letzter Tag der Ansprüche auf Zahlungen nach dem EEG

Zahlungsanspruch (in Cent/kWh) *(anzulegender Wert oder feste Einspeisevergütung inklusive aller Prämien und Bonuszahlungen nach dem EEG)*

 Cent/kWh

Einmalige Kosten einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (in Euro)

(bitte alle in Betracht kommenden BNK-Systeme, insbesondere auch transponderbasierte BNK-Systeme, berücksichtigen, vgl. dazu die Ausfüllhinweise)

 Euro

laufende Kosten einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (in Euro/Jahr)

 Euro/Jahr

- sonstige Gründe *(bitte auf Beiblatt zu diesem Antragsformular begründen)*

4. Anlagen

Folgende Anlagen sind dem Antrag beigefügt:

- Vollmacht
- Kostenvoranschläge/Angebote
- sonstige Anlagen

Unterzeichnende Person

Name

Vorname

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Ort

Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link abrufen: <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Ausfüllhinweise:

Der Antrag ist von **dem Betreiber der betreffenden Windenergieanlage(n)** zu stellen. Soweit die **unterzeichnende Person** nicht der Betreiber oder eine gesetzliche Vertretungsberechtigte oder ein gesetzlich Vertretungsberechtigter des Betreibers ist, ist die Vertretungsmacht durch eine **Vollmacht** nachzuweisen.

Soweit der Antrag sowie ggf. weitere Schriftsätze nach Auffassung des Antragstellers **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** oder **schützenswerte personenbezogene Daten** enthalten, wird auf [§ 85 Abs. 3 EEG 2023](#) i. V. m. [§ 71 EnWG](#) hingewiesen. Weitere Hinweise zum Umgang mit schutzwürdigen Daten sind unter www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg erhältlich.

Die Angaben im Antrag müssen **korrekt** sein. Sind die Angaben in wesentlicher Beziehung unrichtig, besteht die Möglichkeit, die Ausnahmegenehmigung mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückzunehmen. Etwaig zu viel erhaltende Zahlungen nach dem EEG wären in diesem Fall zurückzuzahlen.

Wenn Sie sich auf die Begründung stützen, dass die voraussichtlichen Kosten der Ausstattung mit einem BNK-System 3 % der voraussichtlichen Umsatzerlöse bis zum Ende der Förderdauer des Windparks überschreiten, sind folgende Hinweise zu beachten:

Es ist die **gesamte Energiemenge** anzugeben, die in den **letzten fünf Kalenderjahren** mit den betroffenen Windenergieanlagen insgesamt erzeugt und in ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden ist. Dabei sind **alle** Windenergieanlagen eines Betreibers in einem Windpark zu berücksichtigen. Es ist **nicht** der jährliche Durchschnitt anzugeben. Maßgeblich ist die Einspeisung, die an der Einspeisestelle bilanziert worden ist.

Es ist die **Ausfallarbeit** wegen negativem Redispatch oder Einspeisemanagement in den letzten fünf Kalenderjahren in kWh anzugeben. Die Höhe der Ausfallarbeit ist für Einspeisemanagement-Maßnahmen (Maßnahmen bis einschließlich 30.09.2021) gemäß dem Leitfaden zum Einspeisemanagement, Version 3.0, Kapitel 2.3 (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Einspeisemanagement/start.html>) zu bestimmen. Für negative Redispatch-Maßnahme (Maßnahmen ab 01.10.2021) bestimmt sich die Höhe nach Anlage 1, Kapitel 3 der Festlegung BK6-20-059 vom 06.11.2020 (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-059/BK6-20-059_Beschluss.html?nn=871936).

Es ist der **Zahlungsanspruch** (anzulegende Wert bzw. die Einspeisevergütung inklusive aller Prämien und Bonuszahlungen nach dem EEG) anzugeben, der ab Beginn der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung Anwendung findet. Bestehen für die Windenergieanlagen unterschiedliche Zahlungsansprüche, ist der gewichtete Durchschnitt anhand der Nennleistung der Windenergieanlagen zu bilden. Sollten die Windenergieanlagen über mehrere Marktlokationen einspeisen bzw. bilanziert werden, ist der durchschnittliche Zahlungsanspruch jeweils nach Marktlokationen getrennt anzugeben. Wird sich der Zahlungsanspruch im Laufe der restlichen Förderdauer ändern, bitte auch den geänderten Wert (mit Zeitpunkt der Änderung) angeben. Nötigenfalls kann ein Beiblatt beigelegt werden. Haben die Windenergieanlagen des Parks **unterschiedliche Endzeitpunkte für Zahlungen nach dem EEG**, bitte auf gesondertem Blatt die Windenergieanlagen mit Nennleistung und dem letzten Tag der Ansprüche für Zahlungen nach dem EEG aufführen.

Als **voraussichtliche Kosten einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung** sind in der Regel die einmaligen Anschaffungskosten anzugeben. Sofern laufende Kosten, wie z. B. Betriebskosten oder Zahlungen an ein Dienstleistungsunternehmen, so sind diese ebenfalls – auf jährlicher Basis – anzugeben. Die voraussichtlichen Kosten einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Dazu ist nachzuweisen, dass sich der Betreiber des Windparks um eine möglichst günstige Beschaffung eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bemüht hat.

Im Rahmen der Nachweisführung hält es die Beschlusskammer für erforderlich, alle in Betracht kommende BNK-Systeme, insbesondere auch transponderbasierte BNK-Systeme zu berücksichtigen. Hierfür kann es erforderlich sein, den Abschluss laufender Baumusterprüfverfahren zunächst abzuwarten, um entsprechende Angebote für transponderbasierte BNK-Systeme einholen zu können. Hierdurch verursachte Verzögerungen bei der Stellung und Bearbeitung von Ausnahmeanträgen hat die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Entscheidung zur Verschiebung der Umsetzungsfrist berücksichtigt.

Die Nachweisführung kann beispielsweise durch die Vorlage von mehreren Kostenvoranschlägen von unterschiedlichen Anbietern und für unterschiedliche technische Systeme erfolgen sowie durch Angebote für Miet- oder Dienstleistungsangebote. Lassen sich die voraussichtlichen Kosten nicht als Einmalkosten oder jährliche Kosten darstellen, bitte ein gesondertes Blatt verwenden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Poststelle.BK6@BNetzA.de